

Winterlager- und Parkplatzordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Der Winterlagerplatz dient zur Lagerung von Segel- und Motorbooten, Masten und Zubehör. Im Sommerhalbjahr dient er den Vereinsmitgliedern auch als Parkplatz. Weiter stehen den WVM Mitgliedern Kurzzeitparkplätze am Ernestinenweg zur Verfügung.

§ 2 Anträge und Lagerplatzzuweisung

- (1) Anträge für Winterlagerplätze und Mastenlager sind jährlich bis zu einem vom Takelmeister bestimmten Termin auf einem entsprechenden Vordruck zu stellen.
- (2) Der Takelmeister weist die Lagerplätze zu und legt die Reihenfolge beim Auf- und Abslippen fest.
- (3) Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

§ 3 Gebühren

Die Slipgebühren und die Winterlagergebühren werden bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres durch Bankabrufverfahren eingezogen.

§ 4 Auf- und Abslippen

- (1) Die Termine für das Auf- und Abslippen werden von der WVM festgelegt.
- (2) Die Einlagerung ist auf die Zeit zwischen Auf- und Abslipptermin beschränkt. Ein Umsetzen der Boote während der Lagerzeit sowie ein vorzeitiges Auf- und Abslippen ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Takelmeister.
- (3) Die Beschaffung der Kräne und deren Einsatz erfolgen durch die WVM. Für privates Heißgeschirr haftet weder die WVM noch die Kranfirma.
- (4) Den Anweisungen des Takelmeisters und der Kraneinweiser der WVM ist Folge zu leisten.

§ 5 Besondere Lagerungsbestimmungen

- (1) Der Bootseigner ist für die Standsicherheit des Lagerbocks und die standsichere Aufstellung verantwortlich. Die WVM stellt Material zur Aufstellung von Booten nicht zur Verfügung.
- (2) An den Tagen des Auf- und Abslippen sowie beim Räumen des Pallholzlagers besteht für alle Nutzer des Winterplatzes Anwesenheitspflicht. Boote, die während der planmäßigen Ein- und Auslagerung aufgrund der Abwesenheit des Eigners im Wege stehen, werden auf Kosten und Risiko des Eigners umgesetzt.
- (3) Nach dem Abslippen werden die Lagerböcke, Pallhölzer und Abdeckungen ins Pallholzlager eingelagert. Sperrige, schwere und nicht zerlegbare Lagerböcke sowie Bootstrailer dürfen nicht ins Pallholzlager eingelagert werden, sie können mit Zustimmung des Takelmeisters auf dem Winterplatz verbleiben. Alle eingelagerten Gegenstände sind mit dem Schiffsnamen oder dem Namen des Eigners zu versehen. Alle nicht eingelagerten Gegenstände sind bis spätestens eine Woche nach dem Abslippen vom Winterlagerplatz zu entfernen. Nach Ablauf dieses Termins ist die WVM berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle noch auf dem Winterlagerplatz verbliebenen oder nicht namentlich gekennzeichneten Gegenstände auf Kosten der Verursacher zu entfernen.
- (4) Das Pallholzlager wird grundsätzlich eine Woche vor dem Aufslippen geräumt.

§ 6 Mastenlager

- (1) Masten dürfen nur nach vorheriger Platzzuweisung durch den Takelmeister eingelagert werden.
- (2) Die Masten sind in der vom Takelmeister vorgegebenen Form zu kennzeichnen. Im Mastenlager sind nur Masten ohne stehendes Gut, Salinge u.ä. einzulagern.

§ 7 Betriebszeiten

- (1) Der Winterlagerplatz kann von den Benutzern oder deren Beauftragten jederzeit betreten werden.
- (2) Die Tore zum Winterlager sind stets geschlossen zu halten. Der gegen eine Gebühr erhältliche Schlüssel darf nicht weitergegeben werden.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Arbeiten an den eingelagerten Gegenständen sind so durchzuführen, dass eine Behinderung und Belästigung anderer Benutzer und Anlieger des Winterlagerplatzes auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleibt und eine Beschädigung oder Beschmutzung anderer Boote und Gegenstände sowie anliegender Grundstücke vermieden wird.
- (2) Gegen mögliche Verunreinigungen der Oberfläche des Winterlagerplatzes und damit verbundene nachteilige Veränderungen des Bodens und des Grundwassers sind bei Wasch- und Schleifarbeiten oder beim Entfernen von Farbanstrichen vom Bootseigner folgende Maßnahmen zu ergreifen.
 1. Das Abspritzen des Unterwasserschiffes mit Hochdruckreiniger oder fließendem Wasser ist verboten. Die Reinigung ist nur per Hand mit Schwamm, Tuch, Bürste o.ä. erlaubt. Das hierfür benutzte Wasser muss in Eimern aufgefangen und in den hierfür bereitgestellten Behälter gefüllt werden.
 2. Vor dem Reinigen oder Schleifen des Unterwasserschiffes ist der Untergrund mit einer ausreichend bemessenen Folie oder Plane abzudecken. Bei Schleifarbeiten an der Außenhaut ist das Boot zusätzlich mit Plane bis auf den Boden abzuhängen. Bei Schleifgeräten mit Absaugvorrichtung kann die Plane entfallen.
 3. Farbstäube, die bei der Säuberung der Schleifgeräte und Staubauffangvorrichtung, bzw. die bei der Säuberung der verwendeten Abdeckplanen und Folien anfallen, sind als Sonderabfall an den öffentlichen Stellen abzugeben. Das gleiche gilt für allen Sondermüll wie z.B. ausgediente Pinsel, Farbbrollen, Farbdosen mit Farbresten, Putzlappen mit Lösungsmitteln und gelöster Farbe, Harz- und Härterrückstände sowie Ölfilter.
 4. Altöl ist von jedem Benutzer direkt an eine dafür vorgesehene öffentliche Sammelstelle (z.B. Tankstelle etc.) abzugeben.
 5. Bilgenwasser und Öl-Wassergemische aus der Motorreinigung sowie gebrauchte Kühlflüssigkeit sind in dem hierfür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
 6. Alle anderen Abfälle sind von den Nutzern des Winterlagerplatzes eigenständig zu entsorgen. Sie dürfen nicht in Müllbehälter der WVM entsorgt werden.
 7. Schleifarbeiten und sonstige Staub- oder Schmutz erzeugenden Arbeiten können auf im Aushang bekanntzugebende Zeiten beschränkt werden. Farbspritzarbeiten sind grundsätzlich zu unterlassen.
 11. Zur Stromentnahme sind nur Anschlussleitungen zu benutzen, die den VDE-Richtlinien für diesen Anwendungsbereich entsprechen. Defekte Leitungen werden ohne vorherige Rücksprache entfernt. Die Benutzung von elektrischen Heizgeräten ist verboten. Nach Verlassen des Bootes ist das Kabel abzuschlagen.
 12. Auf den Booten müssen geeignete Feuerlöscher leicht zugänglich vorhanden sein.

13. Leitern sind bei Verlassen des Winterlagerplatzes am Lagerbock anzuschließen. Sie dürfen ebenso wie andere Gegenstände nicht an der Umzäunung angestellt, angehängt oder befestigt werden.
- (3) Die Winterplatznutzer sind verpflichtet, die Standfestigkeit der eingelagerten Boote einschließlich der Abdeckungen regelmäßig zu kontrollieren.

§ 9

Parkplatz

- (1) In der Zeit zwischen dem Abslippen und dem Aufslippen darf der Winterlagerplatz von allen Vereinsmitgliedern und Gästen als Parkplatz genutzt werden.
- (2) Der gegen eine Gebühr erhältliche Schlüssel darf nicht weitergegeben werden. Das Tor ist stets verschlossen zu halten.
- (3) Bei mehrtägigen Bootsreisen dürfen Fahrzeuge nicht auf dem WVM-Parkplatz am Ernestineweg, sondern nur auf dem Winterlagerplatz oder öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

§ 10

Haftung der Benutzer

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden die sie, oder von ihnen beauftragte Personen am Winterlagerplatz oder den eingelagerten Gegenständen verursachen. Sie haben hierzu ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschließen und der WVM auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Ansprüche Dritter haben die Benutzer der WVM von der Hand zu halten.

§ 11

Maßnahmen zur Gefahrenabwendung

- (1) Die WVM ist berechtigt, in Fällen von Gefahr für die Boote geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für den Ausgang der Gefahr verantwortlichen Benutzers.
- (2) Eine Verpflichtung der WVM, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

§ 12

Haftungsbeschränkung

- (1) Die WVM haftet nicht für:

1. Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Frost-, oder Explosionsschäden.
2. Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen
3. Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet ist.
4. Die Versicherung der eingelagerten Boote, Masten und Zubehörteile gegen Schäden durch Feuer, Diebstahl, Wasser, Frost usw. ist ausschließlich Angelegenheit des Bootseigners.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Zuweisung eines Winterlagerplatzes unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Platzordnung.
- (2) Benutzer, die wiederholt oder grob gegen diese Platzordnung verstoßen, können künftig von der Zuweisung eines Winterlagerplatzes ausgeschlossen werden.
- (3) Diese Platzordnung ersetzt alle vorherigen Platzordnungen.